

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

#### Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in der Stadt Duisburg am 24.09.2017

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.08.2017 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in in der Stadt Duisburg zugelassen hat:

1. Link, Sören  
Oberbürgermeister  
geb. 1976 in Duisburg-Hamborn  
Burgplatz 19, 47051 Duisburg  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
-SPD-
2. Meyer, Gerhard  
Industriekaufmann  
geb. 1960 in Duisburg  
Wasserwerksweg 59, 40489 Düsseldorf  
Christlich Demokratische Union Deutschlands,  
Bündnis 90/Die Grünen, Junges Duisburg,  
Bürgerlich-Liberale  
- CDU, GRÜNE, JUDU, BL-
3. Kocalar, Erkan  
Schlosser  
geb. 1969 in Sarikamis/Türkei  
Neuenhofstr. 25, 47055 Duisburg  
DIE LINKE -DIE LINKE-
4. Wolters, Thomas  
Geschäftsführer, Raumausstattermeister  
geb. 1962 in Rheinhausen, heute Duisburg  
Köhnenstr. 11, 47051 Duisburg  
Freie Demokratische Partei -FDP-
5. Händelkes, Melanie  
Erzieherin  
geb. 1977 in Zell  
Unterführungsstr. 14, 47137 Duisburg  
Nationaldemokratische Partei Deutschlands  
-NPD-

6. Durmus, Yasar  
Kranführer  
geb. 1970 in Bayburt/Türkei  
Blumenstr. 17, 47179 Duisburg  
Einzelbewerber,  
Kennwort: Wir sind Duisburg

Duisburg, den 10. August 2017

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert  
Stadtkammerin

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Krambröckers*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

#### **Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Stadt Duisburg** wird in der Zeit vom 04. bis 08. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) in der

#### **Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik In den Haesen 84 47057 Duisburg (Homburg) Raum 1**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit

oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. bis spätestens zum 08. September 2017, **16.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

**Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik,  
In den Haesen 84  
47198 Duisburg (Homberg)  
Raum 1 (Öffnungszeiten montags - freitags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

#### **115 Duisburg I bzw. 116 Duisburg II**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch ([www.briefwahl.duisburg.de](http://www.briefwahl.duisburg.de)) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a.) bis c.) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Duisburg, den 15. August 2017

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert  
Stadtkammerin

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Krambröckers*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in wird in der Zeit

**von Montag, dem 04.09. bis Freitag, dem 08.09.2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) für Wahlberechtigte in der

**Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik  
In den Haesen 84  
47198 Duisburg**

zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (04.09. - 08.09.2017) bei der vorgenannten Dienststelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens 22.09.2017, 18.00 Uhr bei der vorgenannten Dienststelle beantragt werden. Im Falle einer nachweislich plötzlich aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich, elektronisch ([www.briefwahl.duisburg.de](http://www.briefwahl.duisburg.de)) oder bei Vorsprache mündlich beantragt werden; eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur dann möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl (23.09.2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer bis zum 03.09.2017 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie/er nachweist, dass sie/er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
  - b) sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes Stadt Duisburg oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die/Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein für die Wahl zur/zum Oberbürgermeister/in folgende Unterlagen:

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- c) einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer per Brief wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Hat die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Duisburg, den 15. August 2017

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert  
Stadtkämmerin

*Auskunft erteilt:  
Herr Krambröckers  
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und Erteilung von Abstimmungs-scheinen für den Bürgerentscheid am 24. September 2017**

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid Designer Outlet Center (DOC) wird in der Zeit

**von Montag, dem 04.09. bis Freitag, dem 08.09.2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) für Abstimmungsberechtigte in der

**Stabsstelle für Wahlen, Europa-angelegenheiten und Informationslogistik  
In den Haesen 84  
47198 Duisburg**

zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu

machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (04.09. - 08.09.2017) bei der vorgenannten Dienststelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Abstimmungsscheine können von eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis spätestens 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der vorgenannten Dienststelle beantragt werden. Im Falle einer nachweislich plötzlich aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Nicht eingetragene Abstimmungsberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen den Antrag ebenfalls noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Die Erteilung eines Abstimmungsscheines kann schriftlich, elektronisch ([www.briefwahl.duisburg.de](http://www.briefwahl.duisburg.de)) oder bei Vorsprache mündlich beantragt werden; eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur dann möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Abstimmung (23.09.2017), 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

4. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 03.09.2017 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer bis zum 03.09.2017 keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

Ein/e Abstimmungsberechtigte/r, die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Ein/e Abstimmungsberechtigte/r, die/der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

- a) sie/er nachweist, dass sie/er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes Stadt Duisburg oder
  - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Die/Der Abstimmungsberechtigte erhält mit dem Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid folgende Unterlagen:

- a) einen amtlichen blauen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen grauen Stimmzettelschlag für die Briefabstimmung,
- c) einen amtlichen grauen Abstimmungsumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Wer per Brief abstimmt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Abstimmungsbriefumschlag,
- verschließt den Abstimmungsbriefumschlag und
- übersendet den Abstimmungsbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 16.00 Uhr einget.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Abstimmende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Hat die/der Abstimmende den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Abstimmungsschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet hat.

Der Abstimmungsbrief wird im Bereich der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Duisburg, den 15. August 2017

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert  
Stadtkämmerin

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Krambröckers*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

### **Dritte Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 16.08.2017**

Durch Dringlichkeitsbeschluss vom 07. August 2017 wurde die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 13. März 2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.11.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 44/2007; S. 373 - 374 vom 09.11.2007, wird wie folgt geändert:

I.

Der zweite Satz der Einleitung erhält folgende Fassung:

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) - und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 305).

II.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Diese Stimmbezirke sollen identisch mit den Kommunalwahlbezirken nach der Einteilung sein, die an dem Tag, an dem der Abstimmungstag festgelegt wird, vgl. § 4 Abs. 1 S. 2, gültig ist. Für jeden Stimmbezirk legt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister einen Abstimmungsort fest.

III.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Abstimmungsausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende dritte Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder



d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 16. August 2017

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Spaniel  
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Krambröckers*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" für einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen "Am Strücksken"/"In der Klanklang" gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" für einen Bereich zwischen der Hochstraße, der Asterlager Straße, der Moerser Straße und den Straßen "Am Strücksken"/ "In der Klanklang" wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" ist der Erhalt und die Entwicklung der umliegenden zentralen

Versorgungsbereiche, hier insbesondere des Nebenzentrums Rheinhausen, sowie die Verhinderung einer Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **11.09.2017 bis 13.10.2017** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 985 -Hochemmerich- "Moerser Straße/Hochstraße" im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 206, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 402 erteilt werden.

Bislang liegen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen oder umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen vor.

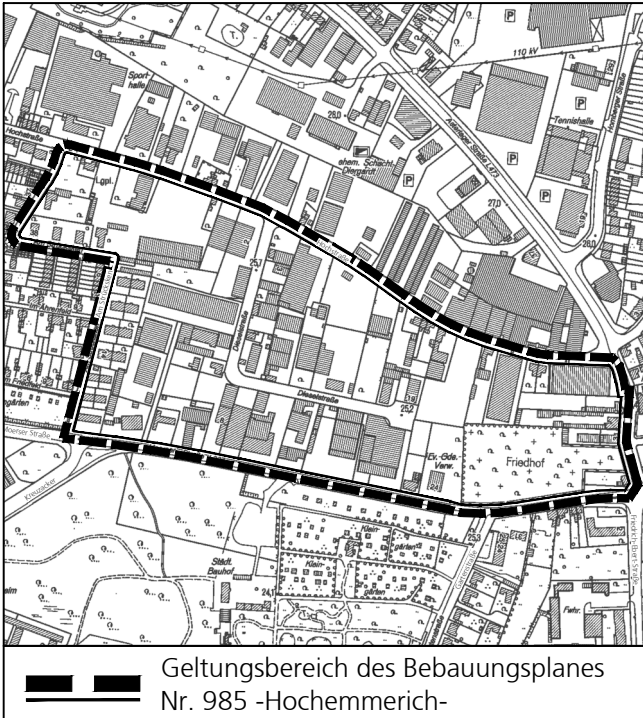
Informationen zu dem Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/>.

Duisburg, den 15. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Welke

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Faßbender*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6488*



**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates der Stadt haben per Dringlichkeitsbeschluss am 14.08.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich beidseitig der Friedrich-Alfred-Straße zwischen Rheinstraße und Günterstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 Abs. 1 BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt

werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 15. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Welke

*Auskunft erteilt:*  
Frau Jansen  
Tel.-Nr.: 0203 283-7479



**Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

**Gemarkung Duisburg:**

Am Churkamp ohne Nr. wird Am Churkamp 4

**Gemarkung Homberg:**

Moerser Straße 103 wird Moerser Straße 103 und Arndtstraße 4

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 10. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Mäteling

Auskunft erteilt:  
Frau Hohnen  
Tel.-Nr.: 0203 283-6712

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn William Guerrero, zuletzt wohnhaft Prosperstr. 65, 46236 Bottrop, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Vo (Lasok), wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 304, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 31. Juli 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Faun

Auskunft erteilt:  
Frau Vogel  
Tel.-Nr.: 0203 283-7643

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Frau **Rexhije Cupi**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Brückenstr. 28, 47053 Duisburg), gerichtete Ordnungsverfügung vom 02.08.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Pov 575550, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 329 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 2. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Povenz*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-7288*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Frau **Ganimete Latifi**, derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Brückenstr. 28, 47053 Duisburg), gerichtete Ordnungsverfügung vom 02.08.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Pov 575549, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 329 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 2. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Povenz*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-7288*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Hakan Sahin, zuletzt wohnhaft Erices Apt. Eren Bul. 38/46, Melikgazi/Kayseri, Türkei, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 020139, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 04. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wolf*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn **PORTILLA GARCIA, Alfredo, \*21.07.1980**, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: -/), gerichtete Ordnungsverfügung vom 04.08.2017 Aktenzeichen 32-31-3 Feldkamp, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 328 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 4. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pickartz

*Auskunft erteilt:  
Frau Wernike  
Tel.-Nr.: 0203 283-6241*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Timo Langer, zuletzt wohnhaft Wersewinkel 25, 48155 Münster, gerichtete Bußgeldbescheid vom 19.05.2017, Aktenzeichen 222501219815 SB114, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 415, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 7. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:  
Frau Muschalla  
Tel.-Nr.: 0203 283-4624*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Frau Papina Neamu, zuletzt wohnhaft Schleiermacherstr. 18, 47139 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Ans, 61568, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 305, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Anskohl

*Auskunft erteilt:  
Frau Anskohl  
Tel.-Nr.: 0203 283-7759*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Baris Chousein, zuletzt wohnhaft 69100 Komotini, Marathonos 14 in Griechenland, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 19170/71, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 125, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Lemke

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Lemke*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8702*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Stanislav Stanchev, zuletzt wohnhaft Brückenstr. 7, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 119857, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wolf*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Haji Mohamad Aman Shee Ali Abaquindi, zuletzt wohnhaft unbekannt, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 20574, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 14. August 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bock

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Bock*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3112*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3242046245 (alt 142046242) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Juli 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200665927 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Juli 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3222089272 (alt 122089279) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3266017353 (alt 166017350) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Juli 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3222005591 (alt 122005598) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3221078474 (alt 121078471) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200307282 (alt 100307289) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758744456 (alt 28744456) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201828583 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3209132459 (alt 109132456) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200193732 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 4. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202766212 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3224063473 (alt 124063470), 4224079071 (alt 124079070) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 8. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250128927 (alt 150128924) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. August 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand



# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-67 67  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Operwältigend  
Schauspielgantisch  
Konzertlich  
Ballettastisch

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)